

Nachfolger' bedeute. Vielmehr sei im 10. und 11. Jh. (vorher fehlt es an Belegen) die Bedeutung etwa: 'engere Verwandte des regierenden (oder: eines früheren) Königs'. Zu dieser engeren Verwandtschaft sind mit Sicherheit Söhne, Enkel, Brüder, Neffen und Vettern väterlicherseits zuzurechnen, eventuell auch entferntere Verwandte, wofür aber eindeutige Beweise fehlen. Es gab also häufig zur gleichen Zeit mehrere aethelinge. Das Wort habe tatsächlich, wie Binchy meinte, einen verfassungsrechtlichen Anspruch ausgedrückt, aber eben einen anderen, als den von ihm angenommenen, nämlich den der Thronfolgeberechtigung. Das wäre eine bedeutende Änderung gegenüber der früheren Lage. Bis ins 9. Jh. waren bei den Angelsachsen alle männlichen Abkömmlinge vom Stammvater des Königshauses thronfolgeberechtigt: der Vf. weist mit Recht die Behauptung Kirby's zurück, die Königsfähigkeit der Seitenlinien sei nach der siebenten Generation erloschen. Wann und warum es zu einer Beschränkung auf die aethelinge gekommen ist, wird vom Vf. nur gestreift. Es ist aber klar, daß die bei den früheren Angelsachsen häufigen Sukzessionskrisen und die damit zusammenhängenden Säuberungen unter Seitenlinien des Königshauses sowie die Bildung von Adelsfactionen keineswegs nach der Einführung einer solchen Beschränkung geendet haben. Eine Designationspraxis hat es nur gelegentlich und de facto gegeben: „the reigning king would doubtless make every effort to ensure that his preferred candidate succeeded“, aber „the eventual arbiter in matters of succession was the sword“ (S. 34). T. R.

Karl-Heinz Spieß, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18) Wiesbaden 1978, Franz Steiner Verlag, XXV u. 289 S., 1 Tafel, 1 Karte und 2 Figuren, DM 56. – Mit seiner 1969 publizierten Arbeit über das katzenelnbogische Lehnrecht (vgl. DA 27, 262) hatte B. Diestelkamp neue methodische Ansätze in die Diskussion um das territoriale Lehnwesen im späten MA eingebracht. Seinem Vorbild folgend hat der Vf. seine von A. Gerlich betreute Mainzer Dissertation gleichermaßen rechts- und territorialgeschichtlich ausgerichtet und dabei für sein Untersuchungsgebiet eine im Vergleich zu Katzenelnbogen überraschende lehns- und verfassungsrechtliche Vielfalt herausarbeiten können. Der Untersuchungszeitraum, 1209 bis 1401, wird markiert durch das Datum der ältesten erhaltenen Lehnurkunde und durch das vom Vf. aufgrund urkundlicher Überlieferung neu datierte erste Lehnbuch der Pfalzgrafen bei Rhein, der hauptsächlichlichen Materialbasis dieser Arbeit. Die durch die Königserhebung Ruprechts III. von der Pfalz eingeleitete Vermischung pfälzisch-territorialen Lehnrechts mit dem Reichslehnwesen rechtfertigt den Einschnitt zusätzlich. Als Untersuchungsgebiet ist die Pfalzgrafschaft nicht zuletzt wegen der sozialen Schichtung innerhalb des Lehnshofes interessant, die sich auf Verfahrensfragen der Lehngerichtsbarkeit auswirken, dem Lehnwesen aber auch die Chance zur Integration sozial weit entfernter Personen als gemeinsamen Vasallen eines Herren bot. Mit einer systematischen Formularuntersuchung der Lehnurkunde gelingt dem Vf. der Nachweis, daß die spätm. Lehnurkunde nicht erstarrt war und im Interesse einer Verstärkung der lehnherrlichen Rechte konsequent weiterentwickelt worden ist; es sei hier nur das ab 1340 faßbare Auftragsverbot erwähnt, das dem Lehnsmann eine einseitige Aufkündigung der Mannschaft verwehrte. Der Fortentwicklung der Lehnurkunde entsprechen auch weitere politische Bemühungen und Methoden der Pfalzgrafen